

- Bebauungsplan Hummelsbüttel 9**
Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - GE Gewerbegebiet
 - Zahl der Vollgeschosse
 - z.B. IV als Höchstgrenze
 - z.B. ① zwingend
 - GR Grundfläche der baulichen Anlagen
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschäftflächenzahl
 - GFZ Geschäftflächenzahl
 - o offene Bauweise
 - △ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - geschlossene Bauweise
 - g Reihenhäuser
 - Baugrenze
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grünfläche
 - Flächen für Stellplätze oder Garagen
 - St Stellplätze
 - GSt Gemeinschaftsstellplätze
 - Ga Garagen
 - GGa Gemeinschaftsgaragen
 - TGa Tiefgaragen
 - Umgrenzung der Grundstücke, für die GSt oder GGA bestimmt sind
 - z.B. A Zuordnung zusammengehöriger Flächen
 - Mit einem Geh- und Leitungsrecht zu belastende Fläche
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher
- Kennzeichnungen**
- Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
 - Vorhandene Gebäude
- Hinweise**
- Maßstab ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238)
- Längeneinheiten in Metern
- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1975

Verordnung
 über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 9
 vom 30. August 1977

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 237

Auf Grund des § 10 des Bundesgesetzes in der Fassung vom 31. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2271) in Verbindung mit § 2 Absätze 1 und 5 des Gesetzes über die Errichtung von Gemeinden und die Änderung von deren Grenzen vom 22. März 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 231) sind vorzulegen:

1. Der Entwurf, daß die Verletzung von Verboten oder die Überschreitung der Höchstgeschosse zulässig ist, wenn es sich nicht um die Verletzung der Verbotung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bauamt geltend gemacht werden soll. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung über die Verletzung vollendet worden ist.

2. Der Entwurf, daß die Verletzung von Verboten oder die Überschreitung der Höchstgeschosse zulässig ist, wenn es sich nicht um die Verletzung der Verbotung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bauamt geltend gemacht werden soll. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung über die Verletzung vollendet worden ist.

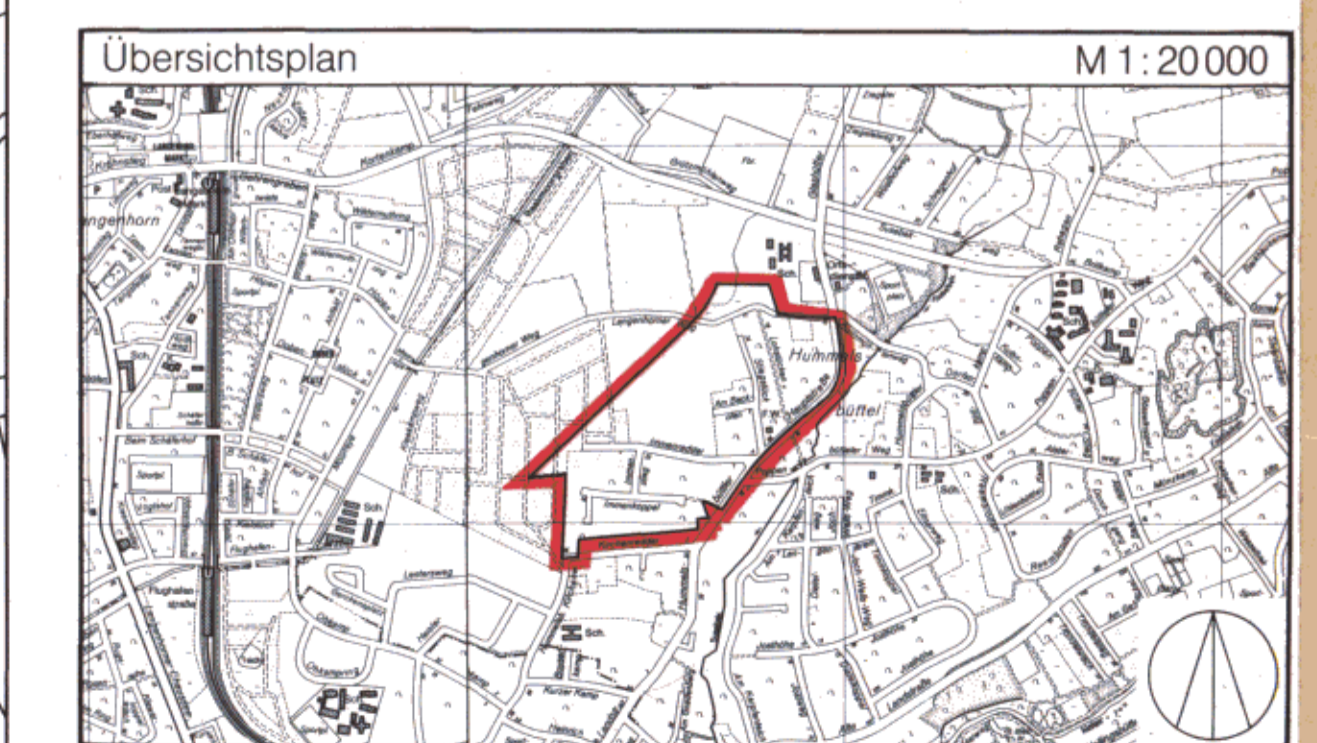
3. Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Grundstücke sind mit den angegebenen Grundrissen und Grundflächenzahlen zu bebauen; die den Inhalt der einzelnen Grundstücke, Liegenschaften und Lagerplätze sind anzugeben.

2. Die Baugrenzen, die Lage und die Ausdehnung der Anlagen der freien und Hansestadt Hamburg, sind nicht zu überschreiten und zu unterhalten; Nutzungsänderungen sind der Genehmigung bedürftig.

3. Garagen unterirdisch sind auch auf den nicht überbauten Teilen von Grundstücken zulässig, wenn die Bauweise und die Garagenanlage nicht erheblich beeinträchtigt werden.

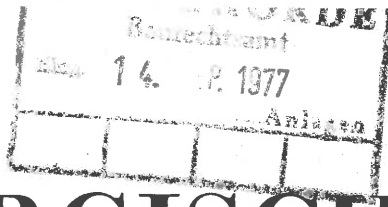
4. Wenn die in § 39, 40, 42 bis 44 des Bundesgesetzes bezeichneten Verordnungen zutreffen, kann ein Einbauverbot für die Errichtung von Gebäuden erlassen werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Hummelsbüttel 9
 Maßstab 1:1000
 Bezirk Wandsbek Ortsteil 520

HUMMELSBÜTTEL 9



HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 37

MONTAG, DEN 12. SEPTEMBER

1977

Verordnung

über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 9

Vom 30. August 1977

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 2 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 9 für den Geltungsbereich Hummelsbüttler Hauptstraße — Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 1747, Südgrenzen der Flurstücke 1794, 1788, 1782, 1775 und 1746, Ostgrenze des Flurstücks 2104, über das Flurstück 2104 der Gemarkung Hummelsbüttel — Langenhorner Weg — über die Flurstücke 2074 und 2075, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2074 der Gemarkung Hummelsbüttel — Langenhorner Weg — über die Flurstücke 1025 und 2251, Nordgrenzen der Flurstücke 1037 und 1035 der Gemarkung Hummelsbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.
2. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen sowie unterirdische öffentliche Stiel-

anlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

3. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. August 1977.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Hamburg 1, Heidenkampsweg 76 B - Telefon: 24 69 49.
Bestellungen nehmen die Postämter unter C 1160 B und der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 30,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preis einschließlich 5,5 % Mehrwertsteuer).
Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.